

BD Kärnten - Päd. Dienst / Fachbereich Inklusion /
Diversität / Sonderpädagogik

Dr. Dagmar Zöhrer
Sachbearbeiterin

dagmar.zoehrer@bildung-ktn.gv.at
+43(0)50534 - 10230
10. Oktober Straße 24, 9020 Klagenfurt a.W.



Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: A/0613-Allg-B/2019

Ihr Zeichen:

Rundschreiben Nr. 3/2019; Festlegungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) in der Bildungsdirektion für Kärnten

Rundschreiben Nr. 3/2019

Verteiler: 3, N
Sachgebiet: Pädagogische Angelegenheiten
Inhalt: Rundschreiben zum sonderpädagogischen Förderbedarf
Geltung: unbefristet

1.) Einleitung

Mit 01.09.2018 traten die neuen Verfahrensbestimmungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes in Kraft, die mit vorliegendem Rundschreiben präzisiert werden.

Die Bildungsdirektion hat lt. § 8 Abs. 1 auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind festzustellen, sofern dieses infolge einer Behinderung dem Unterricht in der VS, NMS oder PTS ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag.

Unter Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die die Teilhabe am Unterricht erschwert und länger als 6 Monate gegeben ist.

Unter Bedachtnahme auf diese Feststellung hat die Bildungsdirektion festzulegen, ob und in welchem Ausmaß der Schüler/die Schülerin nach dem Lehrplan der Sonderschule oder einer anderen Schulart zu unterrichten ist. Bei dieser Festlegung ist die bestmögliche Förderung für den Schüler/die Schülerin anzustreben.

Weiters hat die Bildungsdirektion auszusprechen, welche Schule für den Besuch des Kindes in Betracht kommt.

Gemäß § 8 Abs. 3 des SchPflG ist die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes aufzuheben, sobald ein Kind dem Lehrplan der betreffenden allgemeinen Schule, die es besucht, zu folgen vermag.

Bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Schüler/innen, die in eine Sekundarschule aufgenommen werden und die allgemeinen Aufnahmuvoraussetzungen dieser Schulart erfüllen, ist die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes ebenfalls aufzuheben (§ 8 Abs. 3a SchPflG).

2.) Verfahrensablauf

Aus dem Gesetzestext geht hervor, dass das Feststellungsverfahren des sonderpädagogischen Förderbedarfes zweiteilig zu sein hat:

- Feststellung der Behinderung (ICD-10 Diagnose)
- Begründung, warum der Schüler/die Schülerin infolge der Behinderung dem Unterricht ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag

Es gibt zwei unterschiedliche Möglichkeiten der Antragstellung:

- a) Das Kind besucht noch den Kindergarten (Kinder mit schweren Behinderungen).
- b) Das Kind besucht schon die Volksschule (Kinder mit Behinderungen in den Förderbereichen Lernen und Verhalten).

Ad a)

Um sicherzustellen, dass die sonderpädagogische Förderung und alle individuell notwendigen Unterstützungsmaßnahmen (zusätzliche Lehrer/innen, pflegerisch-helfende Tätigkeiten, LP-Abweichungen) für Kinder mit schweren Behinderungen vom ersten Schultag an gegeben sind, kann ab dem Zeitpunkt der Schuleinschreibung der SPF Antrag gestellt werden, sofern eine Behinderung gemäß ICD-10 vorliegt.

Die Schule kontaktiert den FIDS-Koordinator/die FIDS-Koordinatorin, der/die mit den Eltern Kontakt aufnimmt, die Anamnese durchgeht und vorliegende Befunde sichtet. Die Eltern sind verpflichtet, vorliegende Befunde im Rahmen der Schuleinschreibung vorzulegen (§ 6 Abs 1a SchPflG).

- Liegt eine Behinderung im Sinne des § 8 SchPflG vor, so wird der Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes an die Bildungsregion der Bildungsdirektion gestellt.
- Liegen keine entsprechenden Befunde vor, die Schuleinschreibung ergibt aber Anhaltspunkte, dass eine Behinderung vorliegt, sind die Eltern über die Notwendigkeit einer ICD-10 Diagnose zu informieren.
- Wenn keine Behinderung vorliegt, so sind die Eltern über die Möglichkeiten der besonderen Förderung zu beraten.

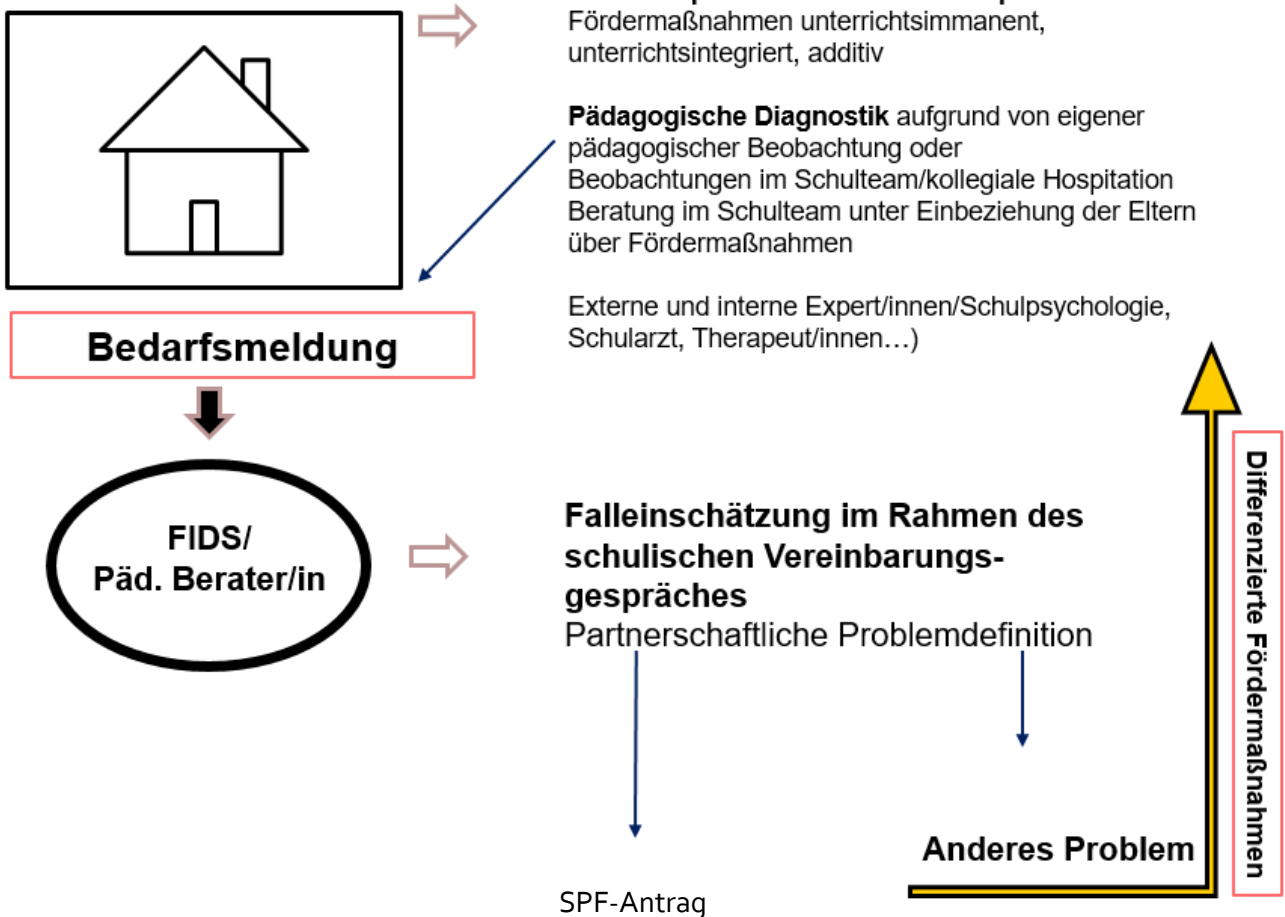
Ad b)

Besucht das Kind bereits die Volksschule und ist nicht in der Lage, dem Unterricht zu folgen, sind alle pädagogischen Möglichkeiten des allgemeinen Schulwesens auszuschöpfen, bevor es zur Antragstellung auf SPF kommen kann (z.B. Besuch der Vorschulstufe, Förderunterricht, Wiederholung von Schulstufen, Wechsel einer Schulstufe während des Schuljahres).

Vor Antragstellung ist der zuständige Koordinator/die zuständige Koordinatorin des Fachbereichs Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik zu kontaktieren, der die Pädagogischen Berater/innen beauftragt eine Falleinschätzung an der Schule vorzunehmen (Lehrer- und Elternberatung, Sichtung von vorhandenen Unterlagen/Befunden, Beobachtung und Überprüfung des Kindes, Helferkonferenzen, Überprüfung der ausgeschöpften päd. Möglichkeiten, Kontakt Schulpsychologie uvm.)

- Kommen alle Expert/innen (Päd. Berater/innen, Schulpsychologie u.ä.) zum Schluss, dass alle päd. Maßnahmen ausgeschöpft sind und eine Behinderung im Sinne des § 8 SchPflG vorliegt, kommt es zum Antrag auf SPF an die Bildungsregion der Bildungsdirektion (inkl. Päd. Bericht und Schülerstammblatt).
- Liegen keine entsprechenden Befunde vor, das schulische Vereinbarungsgespräch ergibt aber Anhaltspunkte, dass eine Behinderung vorliegt, sind die Eltern über die Notwendigkeit einer ICD-10 Diagnose zu informieren.
- Wenn keine Behinderung vorliegt, so sind die Eltern über die Möglichkeiten der besonderen Förderung (zB mobile Dienste) zu beraten.

Schule – Problem



SPF – Antrag
an die Bildungsdirektion/Bildungsregion



Veraktung in der Bildungsregion mit Hochladen aller Dokumente (Mitarbeiter/innen)
Fallführung durch FIDS-Koordinator/FIDS-Koordinatorin



Obligatorische Abklärung der Behinderung nach ICD-10 Kriterien
(Schulpsychologie, Arzt, klinische Psychologie)



Diagnose der Behinderung
nach ICD-10 Kriterien



Keine Diagnose der Behinderung
nach ICD-10 Kriterien



DANACH Gutachten Päd. Berater:

- Klärung, ob die ICD-10 Diagnose dazu führt, dass das Kind dem Unterricht ohne sopäd Förderung nicht folgen kann (§ 8 SchPflG)
- LP-Empfehlung
- Empfohlene Schule



Vorbereitung des Bescheides in der Bildungsregion
(Kooperation Mitarbeiter/innen mit FIDS-Koordinator/in)



Gesammelter Akt mit Bescheidvorschlag
ergeht an das Rechtsreferat der
Bildungsdirektion



Gesammelter Akt mit Bescheidvorschlag
ergeht an das Rechtsreferat der
Bildungsdirektion

Bescheidmäßige Feststellung des SPF

Ablehnender Bescheid

Im sonderpädagogischen Gutachten sind folgende Fragestellungen von den Pädagogischen Berater/innen zu klären:

- Ist die vorliegende Behinderung dafür verantwortlich, dass das Kind ohne sonderpädagogische Förderung dem Unterricht nicht folgen kann (Kausalität)?
- Wurden alle pädagogischen Möglichkeiten des allgemeinen Schulwesens ausgeschöpft bzw. warum werden diese als (nicht) zielführend/ausreichend bewertet?
- Welche Lehrplaneinstufung führt zur bestmöglichen Förderung für den Schüler/die Schülerin?
- Welche sonderpädagogischen Fördermaßnahmen benötigt das Kind?
- Empfehlungen für den Schulstandort, der den Förderbedürfnissen am besten entspricht.

Der Koordinator/Die Koordinatorin im Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik ...

- ... hat die Fallführung im Verfahren (Beauftragung Vorbegutachtung, Verfahren Feststellung, Änderung, Aufhebung).
- ... beantragt alle notwendigen individuellen Unterstützungsmaßnahmen bei den zuständigen Stellen (z.B. Assistenz ASS beim Land, pflegerisch-helfende Tätigkeiten beim Schulerhalter, MOKI beim Land usw.).
- ... räumt den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit der mündlichen Verhandlung ein. Diese ist Teil des Ermittlungsverfahrens und dient der Möglichkeit der Akteneinsicht (§ 17 AVG) und der Einbringung weiterer Befunde (§ 46 AVG).
- ... formuliert in Kooperation mit den Mitarbeiter/innen der Außenstellen den jeweiligen Bescheid für das Rechtsreferat vor.
- ... überprüft an den Nahtstellen regelmäßig die Notwendigkeit des SPF und der getroffenen LP-Einstufung (in Kooperation mit den Lehrer/innen und Päd. Berater/innen).
- ... führt zu allen Ereignissen von Schüler/innen mit sonderpädagogischem oder anderen Förderbedarfen die Bildungsdokumentation.

Klagenfurt, 12.03.2019
Für den Bildungsdirektor
Dr. Dagmar Zöhrer

F.d.R.d.A.
Wagenthaller

Elektronisch gefertigt